



Zutrittsverweigerung bei Aufbewahrungskontrolle

Von LJV-Justitiar Rechtsanwalt Klaus Nieding

Die einmalige Verweigerung des Zutritts zur Wohnung für eine unangemeldete Aufbewahrungskontrolle von Jagdwaffen führt zur Unzuverlässigkeit des Jägers – so das Verwaltungsgericht Hamburg (Az. 4 K 724/12) mit nun sogar rechtskräftigem Urteil. Warum das Urteil falsch ist, warum sich die Waffenbehörde für einen Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse nicht auf das Urteil stützen kann und warum der Jäger sofort nach der Rechtskraft des Urteils einen neuen Jagdschein und eine neue Waffenbesitzkarte ausgestellt bekam sowie alle seine Waffen zurückerhielt, erklärt Klaus Nieding, Rechtsanwalt und Justitiar des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz.

Mit Urteil vom 05.07.2012 hatte das Verwaltungsgericht Hamburg entschieden, dass bereits die einmalige Verweigerung, in Zivil gekleidete Beamte ins eigene Haus oder die eigene Wohnung zu lassen, die unangemeldet vor der Haustür stehen und eine Aufbewahrungskontrolle durchführen wollen, ein derart gröblicher Verstoß gegen das Waffengesetz ist, dass die waffenrechtliche Zuverlässigkeit nicht mehr besteht und dem Jäger und Waffenbesitzer seine waffenrechtlichen und jagdrechtlichen Erlaubnisse nebst besessenen Waffen entzogen werden müssen.

In dem Verfahren verweigerte ein Jäger und Waffenbesitzer zwei in Zivil gekleideten Polizeibeamten den Zutritt zu seiner Wohnung. Der Waffenbesitzer war in der Vergangenheit bedroht worden und erbat von den Beamten 10 Minuten Zeit um seine Medikamente einzunehmen. Darauf ließen sich die Beamten nicht ein. Das Gericht wertete alle diese Angaben des Jägers als Schutzbehauptungen und bestätigte den durch die Behörde angeordneten Widerruf der Waffenbesitzkarte und den Entzug des Jagdscheines. Daraufhin musste der Jäger auch seine Waffen abgeben.

Gericht verkennt die Rechtslage

Zunächst einmal gibt es im Gesetz schon überhaupt keine ausdrückliche Erlaubnis für unangemeldete Kontrollen bei Waffenbesitzern. Der vermeintliche Ausweg des Gerichts war hier §36 Abs. 3 Satz 2 Waffengesetz. Dort heißt es:

§ 36 Aufbewahrung von Waffen oder Munition

[...]

(3) [...] Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen haben außerdem der Behörde zur Überprüfung der Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.



LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ E. V.

ANERKANNTER NATURSCHUTZVERBAND

Das Gericht leitete aufgrund des angeblichen Sinnes und des Zweckes der Vorschrift und dem angeblichen Willen des Gesetzgebers das Recht für unangemeldete Kontrollen aus dieser Regelung ab. Dies überdehnt aber eindeutig den Wortlaut der Vorschrift. Hätte der Gesetzgeber unangemeldete Kontrollen erlauben wollen, hätte er diese auch ausdrücklich mit in das Gesetz aufgenommen. Von daher verbietet sich eine entsprechend weite Auslegung des § 36 Abs. 3 Satz 2 Waffengesetz, so dass Kontrollen nach der aktuellen gesetzlichen Regelung grundsätzlich anzumelden sind.

Mit der Annahme des Gerichts, schon die einmalige Verweigerung der Mitwirkung bei der Waffenkontrolle sei ein derart gröblicher Verstoß gegen waffenrechtliche Vorschriften, dass waffenrechtliche Zuverlässigkeit entfalle, steht das Gericht zudem im Widerspruch zur Rechtsprechung höherrangiger Gerichte. So hat beispielsweise der VGH Mannheim mit Beschluss vom 03.08.2011 (veröffentlicht in NVWZ-RR 2011, 815) bereits zutreffend festgestellt, dass bei einer einmaligen Zutrittsverweigerung im Regelfall gerade nicht von einem gröblichen Verstoß gegen das Waffengesetz auszugehen ist.

Die einmalige Verweigerung der Aufbewahrungskontrolle ist gerade nicht als derart, schwerwiegend einzustufen, dass eine sofortige Unzuverlässigkeit wegen eines gröblichen Verstoßes gegen das Waffengesetz anzunehmen ist. Dies auch gerade dann nicht, wenn keine Hinweise darauf vorliegen, dass der Waffenbesitzer seine Waffen nicht ordnungsgemäß aufbewahrt, sondern es sich um eine reine Routinekontrolle handelt. Erst bei der wiederholten Verweigerung der Kontrolle dürften sich tatsächlich Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen lassen.

Soweit der Zutritt in die Wohnräume des Waffenbesitzers begehrt wird, ist zudem Artikel 13 des Grundgesetzes betroffen. Ein Betreten der Wohnung gegen den Willen des Wohnungsinhabers ist gemäß Artikel 13 GG nur aufgrund eines Gesetzes zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung möglich. Eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann bei einer routinemäßigen Kontrolle schon nicht angenommen werden. Insbesondere dann nicht, wenn es keinerlei Hinweise auf die nicht ordnungsgemäße Verwahrung der Waffen gibt. Das Verwaltungsgericht hatte hier argumentiert, die Kontrolle sei ja freiwillig, da der Waffenbesitzer vorher entscheiden könne, ob er die Beamten in die Wohnung lasse oder nicht. Von einer Freiwilligkeit kann hier jedoch keine Rede sein, wenn der Waffenbesitzer damit rechnen muss, dass er als unzuverlässig gilt, wenn er ein Betreten seiner Wohnung nicht gestattet. Eine entsprechende Zwangslage kann keine Freiwilligkeit darstellen, so dass auch ein Eingriff in das Grundrecht aus Artikel 13 des Grundgesetzes besteht, für den es keine gesetzliche Grundlage gibt.

Jäger geht gegen das Urteil in Berufung

Der Jäger in dem gegenständlichen Verfahren sah dies genauso und akzeptierte das Urteil des Verwaltungsgerichtes Hamburg nicht. Er legte Berufung gegen das Urteil



LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ E. V.

ANERKANNTER NATURSCHUTZVERBAND

vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht ein. Das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht sah dann die Sache nicht ganz so klar wie das Verwaltungsgericht Hamburg und wies die Parteien auf die rechtlichen Schwierigkeiten des Falles und den insgesamt offenen Verfahrensausgang hin. Das Gericht unterbreitete anschließend einen Vergleichsvorschlag, der wie folgt lautete: Der Kläger (der Jäger und Waffenbesitzer) nimmt die eingelegte Berufung zurück. Im Gegenzug verpflichtet sich die beklagte Behörde, dem Kläger seine waffenrechtlichen Erlaubnisse und seinen Jagdschein auf Antrag neu zu erteilen und dabei die Umstände, die seinerzeit um Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse geführt haben, außer Betracht zu lassen.

Schon aus diesem Vergleichsvorschlag des Obergerverwaltungsgerichtes ergibt sich recht eindeutig, dass das Obergerverwaltungsgericht Hamburg die Einschätzung des Verwaltungsgerichtes Hamburg nicht teilte. Wäre der Kläger offensichtlich auch nach Meinung des Obergerverwaltungsgerichtes als waffenrechtlich unzuverlässig einzustufen gewesen, wäre ein entsprechender Vergleichsvorschlag des Gerichts, der dem Kläger zusichert, seine Waffen, seine Waffenbesitzkarte und seinen Jagdschein unverzüglich zurückzuerlangen, wohl kaum abgegeben worden. Das Obergerverwaltungsgericht ging offenbar davon aus, dass der Kläger trotz der einmaligen Zutrittsverweigerung zur Aufbewahrungskontrolle weiterhin waffenrechtlich zuverlässig ist.

Der Kläger und die Beklagte Behörde erklärten sich mit dem Vergleich einverstanden und der Kläger nahm die Berufung zurück. Damit wurde allerdings auch das Urteil des Verwaltungsgerichtes Hamburg rechtskräftig. So ist nun ein Urteil in der Welt, das ganz offensichtlich rechtsfehlerhaft ist, was auch aus dem entsprechenden Vergleichsvorschlag des Obergerverwaltungsgerichtes erkennbar ist.

So kann es nun durchaus sein, dass eine Waffenbehörde bei Lektüre des rechtskräftigen Urteils des Verwaltungsgerichtes Hamburg zu dem Ergebnis gelangt, die einmalige Verweigerung des Zutritts begründe die Unzuverlässigkeit des Waffenbesitzers, weil der Behörde der Ausgang des Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht unter Umständen nicht bekannt ist.

Sollte sich daher eine Behörde bei der Entscheidung über die waffenrechtliche Zuverlässigkeit in einem entsprechenden Verfahren auf das Urteil des Verwaltungsgerichtes Hamburg stützen, darf angeraten werden, sich gegen diese Entscheidung auch unter Hinweis auf den Inhalt vergleichsweise Einigung vor dem Obergerverwaltungsgericht Hamburg und der Hinweise des Gerichts zur Wehr zu setzen.

Grundsätzlich sollte ein Jäger und Waffenbesitzer sich jedoch auch einer unangemessenen Kontrolle nicht grundlos verweigern. Wer seine Waffen ordnungsgemäß aufbewahrt, hat ohnehin nichts zu befürchten. Sollten jedoch Zweifel an der „Echtheit“ von plötzlich vor der Tür stehenden in Zivil gekleideten Beamten bestehen, darf angeraten werden, diese erst nach einem Anruf bei der Waffenbehörde ins Haus zu lassen.